

Schutzkonzept

der

GGG Alsdorf-Annapark



SCHUTZKONZEPT PRÄVENTION



**Kinder anerkennend, vertrauensvoll und fehleroffen auf Augenhöhe
begegnen, dabei die Rechte des Kindes stets im Blick haben – ist
grundlegender Auftrag!**

Vorwort	2
Vorstellung und Einleitung	4
1. Macht und Machtmissbrauch	5
1.1 Prävention im Kinderschutz	5
1.1.1 Rechtliche Grundlagen	5
1.1.2 Mitarbeitende	6
1.2 Kinderschutz im pädagogischen Alltag.....	7
1.2.1 Schutz der Privatsphäre	7
1.2.2 Respektvoller Umgang	7
1.2.3 Aufsichtspflicht	8
1.2.4 Regeln	8
1.2.5 Elternarbeit	8
1.2.6 Übernachtungen/Ausflüge/Klassenfahrten	8
1.2.7 Weitere Risikominimierungen	9
2. Nähe und Distanz zwischen MitarbeiterIn und Kind (inkl. Verhaltenskodex)	9
2.1 Definition Grenzüberschreitung.....	9
2.2 Woran erkennen wir grenzüberschreitendes Verhalten?.....	9
2.3 Verabredungen im Team zum alltäglichen Umgang mit Nähe und Distanz	10
2.4 Sexualpädagogisches Konzept	10
2.4.1 Verabredungen im Team zum alltäglichen Umgang mit kindlicher Sexualität.....	11
3. Umgang mit Grenzverletzungen und Gewalt	11
3.1 Risikoanalyse	11
3.2 Beschwerdemöglichkeiten	12
3.3 Formen von Gewalt	13
3.4 Vier Fallbeispiele und mögliche Handlungsoptionen	14
4. Präventionsmaßnahmen	15
4.1 Rechte und Pflichten der SchülerInnen.....	15
4.2 Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden	15
4.3 Präventionsprojekte und Veranstaltungen	15
5. Partizipation	15
6. Qualitätssicherung/Dokumentation der Prozesse	16
7. Kinderschutzfragen im Rahmen der Personalführung	16
8. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern.....	17
9. Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII.....	17

Vorstellung und Einleitung

Die GGS Alsdorf-Annapark ist eine Offene Ganztagschule und liegt - wie der Name es vermuten lässt - auf dem ehemaligen Gelände der Grube „Anna“, welche im Jahr 1983 stillgelegt wurde. Im Oktober 1992 erfolgte die endgültige Schließung – somit der Beginn des kulturellen Neuaufbaus. Seitdem wurde das Wohngebiet „Annapark“ neu erschlossen, die Infrastruktur ausgebaut und unsere Schule im Jahr 2009 eingeweiht.

Wir sind eine vierzügige Schule des Gemeinsamen Lernens mit ca. 400 Schüler*innen aus verschiedenen Nationen. Die Sprachkenntnisse der einzelnen Familien sind unterschiedlich stark geprägt. Ebenso sind die sozialen, familiären Hintergründe sehr verschieden. Kinder mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten werden im Gemeinsamen Lernen unterrichtet. Von Beginn an sind wir eine OGS unter dem Träger AKiFa mit ca. 170 Kindern, die im Nachmittagsbereich betreut werden.

In der GGS Alsdorf-Annapark wird vor allem VIELFALT großgeschrieben. Vielfältig im Sinne von „Jeder Mensch ist anders und das ist auch gut so!“. Wir verstehen uns als eine Gemeinschaft, in der jedes Kind in seiner Individualität wahr- und vor allem ernstgenommen wird. Unsere Schule bietet motivierende Lernumgebungen, in denen Kinder gemeinsam und ihrem Lerntempo entsprechend gefördert und gefordert werden. Wir bieten individuelle Lernchancen und ein Lernen von- und miteinander, sodass jedes Kind seine Stärken optimal entfalten und weiterentwickeln kann.

Wir als Schule haben das Ziel, unseren Schüler und Schülerinnen vor allem Sicherheit zu geben und sie zu verantwortungsvollen und selbstbestimmt handelnden Menschen zu erziehen.

Unser Schulteam setzt sich aus verschiedenen Professionen zusammen. Uns ist eine enge Zusammenarbeit wichtig, auch mit außerschulischen Kooperationspartnern -gerade und vor allem mit dem örtlichen Jugendamt. Außerdem sind wir in verschiedenen Gremien, Arbeitskreisen, Konferenzen und fest installierten Teamsitzungen aktiv. Zudem bilden wir uns jährlich gemeinsam und rollenbezogen fort. Dabei wird das in den Fortbildungen erworbene Wissen durch die MultiplikatorInnen in das Team getragen.

Das Schutzkonzept richtet sich an die gesamte Schulgemeinde, jedoch stehen primär Schülerinnen und Schüler im Fokus. Um sicherzustellen, dass die Kinder ihre Rechte kennen und wissen, auf welchem Weg sie ihre Anliegen mitteilen können, ist es von großer Bedeutung, ihnen die Kinderrechte im Allgemeinen sowie den Verhaltenskodex der Schule spezifisch und verständlich zu vermitteln. Diese inhaltlichen Ziele sollten im Rahmen der Präventionsarbeit regelmäßig thematisiert werden.

1. Maßnahmen und Machtmissbrauch

1.1 Prävention im Kinderschutz

1.1.1 Rechtliche Grundlage

Wir als Institution Schule sind für das Wohl und den Schutz der uns anvertrauten Kinder verantwortlich. Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung (SchulG Erster Abschnitt §2). Eine respekt- und vertrauensvolle Beziehung zu den Kindern unserer Schule aufzubauen ist dabei unser Leitgedanke und gehört zu unserem Selbstverständnis. Nur, wenn die Kinder sich geachtet, wertgeschätzt und sicher fühlen, kann eine transparente und offene Kommunikationsgrundlage geschaffen werden.

Der Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit höchster Priorität und wird durch folgende Gesetze geregelt und gestärkt:

❖ Grundgesetz Art. 6 Abs. 2 GG

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Darüber hinaus gilt für alle Kinder und Jugendliche das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes). Dieses ist gültig im Hinblick auf jede Form der Gewaltanwendung im Kontext des Aufwachsens von Kindern.“

❖ UN-Kinderrechtskonvention (hier sind eigene Kinderrechte festgeschrieben)

„(...) die Staaten verpflichten sich, alles zu tun, um Kindern menschenwürdige Lebensbedingungen zu bieten.“

❖ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §1631 Abs. 2: Recht auf gewaltfreie Erziehung

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig“.

Mit diesem Kinderrecht ist ein deutliches Leitbild für die Erziehung formuliert worden. Gewalt als Mittel der Erziehung ist nicht zu rechtfertigen, sondern verletzt die Würde des Kindes.

❖ Sozialgesetzbuch (SGB) VIII §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Mit dem 2005 in Kraft getretenen, 2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) strukturierten sowie 2021 durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) präzisierten §8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung hat der Gesetzgeber festgeschrieben, welche Verantwortung Mitarbeitende der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe (d.h. auch alle pädagogischen Mitarbeiter*innen von

Kindertageseinrichtungen) haben und wie sie vorgehen sollen, um eine qualifizierte Fallbeurteilung so weit als möglich sicher zu stellen.

- ❖ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) §4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
 - Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder –berater
 - Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder –arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder –pädagogen
 - Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Wenn diese Professionen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, sind sie aufgefordert, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

❖ Landeskinderschutzgesetz NRW

„Ziel dieses Gesetzes ist es, die gute Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdung auf der Grundlage des §8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen.“

Inhalte dieser gesetzlichen Grundlagen werden dem Kollegium der GGS Alsdorf-Annapark zugänglich gemacht, in unserer Arbeit noch stärker in den Blick genommen und sichergestellt.

1.1.2 Mitarbeitende

Wir sind Vorbilder! Durch uns, mit uns aber vor allem von uns sollen die Kinder einen wertschätzenden und respektvollen Umgang lernen. „Wir – als Erwachsene, als Kolleginnen – machen vor, die Kinder machen nach!“

Im Alltag haben wir die Aufgabe, einen gepflegten Umgang zu leben und somit positiv auf die Schüler und Schülerinnen unserer Schule einzuwirken. Wir fördern eine offene Kommunikation, wenn wir Themen enttabuisieren und transparent mit (schwierigen) Themen umgehen.

Nicht der erhobene Zeigefinger, sondern der Blick auf Augenhöhe schafft eine vertrauensvolle Atmosphäre.

Möglichkeiten für ein gemeinsames Gespräch, sind für die Kinder, aber auch innerhalb des pädagogischen Personals unabdingbar. Dazu können Kindersprechtag gehören, der regelmäßige, verabredete Austausch oder der „zwischen Tür und Angel“. Zurzeit bildet sich das Kollegium der GGS Alsdorf-Annapark beispielsweise bezüglich der kollegialen (Fall)beratung fort.

Eine spezielle Kinderschutzfortbildung ist in Planung und durch das „KK Vorbeugung“ findet regelmäßig eine Sensibilisierung hinsichtlich „sexueller Missbrauch bei Kindern“ statt.

Des Weiteren liegt von allen Mitarbeitenden unserer Schule zum Zeitpunkt der Einstellung ein „erweitertes polizeiliches Führungszeugnis“ vor.

1.2 Kinderschutz im pädagogischen Alltag

Folgende Umgangs- und Vorgehensweisen liegen unserem Verständnis von „Kinderschutz“ zugrunde:

1.2.1 Schutz der Privatsphäre

- Wir fragen, wenn wir in die Schultaschen der Kinder schauen.
- Wir fragen i.d.R., ob es den Kindern recht ist, wenn sie beispielsweise im Sportunterricht, bei Spielen, an die Hand genommen werden.
- Wir betreten die Umkleidekabinen erst nach Klopfen und Abwarten (außer in dem Schwimmbad oder in Gefahrensituationen).
- Wir betreten – außer in dem Schwimmbad oder in Gefahrensituationen – nicht die Toilettenräume.
- Fotos von Kindern werden nur mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten gemacht und nur mit deren Einverständnis veröffentlicht.
- Ist das Kind nicht einverstanden, wird es nicht fotografiert.
- Das Benutzen von Mobiltelefonen und Smartwatches ist nicht gestattet.

1.2.2 Respektvoller Umgang

- ❖ Wir respektieren die Grenzen und den Willen eines jeden Kindes und gehen gewaltfrei mit ihm um.
- ❖ Wir sind aufmerksam gegenüber verbalen und non-verbalen Äußerungen und Wünschen des Kindes, seine Meinung wird immer angehört.
- ❖ Kein Kind wird sozial ausgegrenzt.
- ❖ „Schubladen-Denken“ soll nicht entstehen - jedeR hat eine weitere Chance verdient.
- ❖ Gewalt in jeder Erscheinungsform (physisch, psychisch, sexualisiert) wird nicht toleriert und sofort „unterbrochen“. Wir gehen in den Dialog – ggf. nach einer Ruhepause – mit den involvierten Kindern und unterstützen sie darin, verbal eine friedliche Lösung des Problems zu finden.
- ❖ Wir bilden Kinder zu Streitschlichtern aus.

- ❖ Wir ermuntern Kinder, Entschuldigungen zu formulieren und ebensolche anzunehmen.
- ❖ Wir ermutigen Kinder „Nein“ und „Stopp“ zu sagen, wenn sie sich in bestimmten Situationen unwohl fühlen oder Angst haben.
- ❖ Wir halten uns an die Schul- und Klassenregeln.

1.2.3 Aufsichtspflicht

- ❖ Wir kennen unsere Pflichten und sind uns ihrer bewusst. Wir beaufsichtigen die Kinder, um sie vor Verletzungen und unachtsamem Handeln zu schützen.
- ❖ In Bereichen, in denen sich Kinder aufhalten, ist immer mindestens ein Pädagoge/eine Pädagogin zugegen.
- ❖ Wir respektieren, dass jedes Kind ein Recht auf „Rückzug“ hat. Die zuständige Lehrkraft erlaubt dies (im Rahmen des Möglichen) –abhängig von Unterricht, Alter, der Reife und der Anzahl der Kinder – situationsbedingt nach eigenem Ermessen.

1.2.4 Regeln

- ❖ Die Klassen- und Schulregeln sind in ständiger Überarbeitung. In jeder Klasse wurden sie intensiv thematisiert. Nun wird zuverlässig darauf geachtet, dass eben diese eingehalten und nach ihnen gelebt und gearbeitet wird.
- ❖ Bei regelwidrigem Verhalten setzen wir auf unseren „Feuerwehrplan“ um die pädagogische Geschlossenheit zu gewährleisten.

1.2.5 Elternarbeit

- ❖ Wir halten engen Kontakt zu den Eltern (Telefonate, Mails, Gespräche, Notizen, Beobachtungen), um frühzeitig „Veränderungen“ oder Sorgen wahrzunehmen und bieten ggf. Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu außerschulischen Partnern (Seelsorge, Beratungsstellen etc.) an.
- ❖ Sollten uns Verletzungen (Kratzer, blaue Flecke, Verbrennungen oder Ähnliches) auffallen, behalten wir dies im Blick (dokumentieren Beobachtungen), beraten uns untereinander und gehen bei Wiederholungen in das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten unter Einbeziehung der Schulleitung (siehe „Verfahrensablauf zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung“). Diese Vorgehensweise gilt ebenso bei ungewöhnlichem oder herausforderndem Verhalten.

1.2.6 Übernachtungen/Ausflüge/Klassenfahrten

- ❖ Bei Übernachtungen in der Schule oder auf Klassenfahrten sind wir als Aufsichtspersonen 24 Stunden verantwortlich und ansprechbar.
- ❖ Individuell nötige Regelungen oder spezielle Absprachen werden im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten abgeklärt.
- ❖ Medikamentengabe erfolgt ausschließlich nach vorheriger Absprache mit dem Kind, den Erziehungsberechtigten und nur mit deren schriftlichem Einverständnis sowie nach Vorlage eines ärztlichen Attests.
- ❖ Vor dem Betreten der Wasch- und Schlafräume klopfen wir an.

- ❖ Fotos werden auch hier nur mit zuvor eingeholten Erlaubnis und nur von der Lehrkraft gemacht.
- ❖ Das Mitnehmen von Handys ist nicht erlaubt.

1.2.7 Weitere Risikominimierungen

- ❖ Uns nicht bekannte Personen auf dem Schulgelände werden umgehend angesprochen.
- ❖ Um zu vermeiden, dass sich Erwachsene, die nicht zum schulischen Personal gehören, unerlaubt im Gebäude aufhalten, dürfen die Erziehungsberechtigten die Kinder in der Regel nur bis zum Schultor bringen und auch dort wieder in Empfang nehmen.
- ❖ Eltern sollen das Schulgebäude während der Unterrichtszeiten nur nach vorheriger Absprache oder Anmeldung betreten.
- ❖ Das Benutzen der Kindertoiletten ist für alle (!) Mitarbeitenden der GGS Alsdorf-Annapark untersagt. Nur in Notfällen (Verletzungen, Überschwemmung, Verstopfungen durch Toilettenpapier etc.) darf die Toilette durch Schulpersonal betreten werden.
- ❖ Die Toilette darf von den Kindern während der Unterrichtszeit nur zu zweit aufgesucht werden.
- ❖ Wir geben niemandem ein Kind mit, der nicht ausdrücklich von den Eltern zur Abholung berechtigt ist.
- ❖ Räume, in denen keine Lehrkraft anwesend ist, werden abgeschlossen, ebenso die Fenster.
- ❖ In der Professionalisierung der eigenen Person(?) ist es obligatorisch, dass keine Kinder aus persönlichen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden. Wir sind sensibel gegenüber eigenen Befindlichkeiten (Stress, Zeitnot, Überforderung) und bitten ggf. KollegInnen um Hilfe.

2. Nähe und Distanz zwischen MitarbeiterIn und Kind (inkl. Verhaltenskodex)

2.1 Definition Grenzüberschreitung

Das Empfinden für das „richtige Maß“ von Nähe und Distanz ist sehr individuell und kann von Person zu Person variieren. Daher ist eine diesbezügliche Sensibilität für die professionelle Arbeit am Kind, und die Kommunikation aller Beteiligten wichtig. Wir haben einen Verhaltenskodex erstellt, welcher gemeinsame Regeln und Richtlinien beinhaltet, wie mit dem Thema „Nähe und Distanz“ umzugehen ist.:

2.2 Woran erkennen wir grenzüberschreitendes Verhalten?

- ❖ Äußerungen/Körpersprache/Mimik/Gestik des Kindes
- ❖ Reaktion von KollegInnen
- ❖ Reaktion der MitschülerInnen
- ❖ Reaktion der Eltern
- ❖ Eigene Grenzen von Mitarbeitenden werden überschritten.
- ❖ Es entsteht ein „unangenehmes“ Gefühl.
- ❖ Körperkontakt, der vom Erwachsenen initiiert wird

2.3 Verabredungen im Team zum alltäglichen Umgang mit Nähe und Distanz

- ❖ Im Team und mit den Kindern vereinbarte transparente Regeln werden konsequent eingehalten.
- ❖ Keine abgeschlossenen Türen bei der pädagogischen Arbeit.
- ❖ Möglichst geöffnete Türen im Eins-zu-Eins-Kontakt
- ❖ Das Bedürfnis des Kindes steht im Mittelpunkt in Beachtung der Grenzen des Pädagogen.
- ❖ Stattfindender Körperkontakt geht vom Kind aus und verfolgt ein pädagogisches Ziel (z.B. Beziehungsaufbau, Trost).
- ❖ Grundsätzlich ist zu vermeiden, dass Kinder auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen.
- ❖ Kein Körperkontakt im Intimbereich oder an Körperstellen, die die Situation nicht mehr eindeutig erscheinen lassen.
- ❖ Sportliche Aktivitäten finden in entsprechender Sportbekleidung statt.
- ❖ Gespräche mit Kindern finden auf „Kinderebene“ statt.
- ❖ Eltern und Kinder sprechen die Mitarbeitenden mit ihren Nachnamen an.
- ❖ Kosenamen sollten vermieden werden. Spitznamen sollten nur auf Wunsch des Kindes benutzt werden.
- ❖ Wenn wir etwas aus unserem Privatleben preisgeben, verfolgt dies ein pädagogisches Ziel.
- ❖ Wir sind authentisch und verdeutlichen eigene Grenzen, indem wir formulieren, wenn wir etwas nicht möchten.

2.4 Sexualpädagogisches Konzept

Die ersten Erfahrungen mit ihrem Körper haben Kinder schon im Elternhaus und in der KiTa gemacht. In der 4. Klasse wird „Sexualkunde“ als Unterrichtsreihe im Sachunterricht behandelt und beruht inhaltlich ausschließlich auf den Richtlinien des Lehrplanes. Dabei rücken die damit verbundenen Themen für die Kinder – auch über den Unterricht hinaus – in den Vordergrund. Sie diskutieren Begrifflichkeiten und haben Fragen. Wir haben stets ein „offenes Ohr“ und bei Anliegen und Fragestellungen das Einfühlungsvermögen und die Sensibilität, diesen auf sachlicher Ebene zu begegnen. Bei Bedarf oder auf Wunsch des Kindes, gehen wir auch mit den Eltern ins Gespräch, um besondere Themen im Sinne des Kindes zu besprechen.

Ist ein Kind aufgeklärt, selbstbewusst, ausreichend emotional versorgt sowie stabil, und kennt es seine Grenzen und kann diese auch aufzeigen, ist es weniger anfällig ein mögliches Opfer von (sexualisierter) Gewalt zu werden. Aus diesem Grund verstehen wir die Stärkung von Kindern als zentrales Ziel unserer Arbeit.

Dieses möchten wir ab Beginn des Schuleintritts durch interne und externe Angebote verfolgen sowie Alltagssituationen nutzen, um die Kinder in ihrem Selbstbewusstsein, ihrer Selbstwirksamkeit und der damit verbundenen Entwicklung einer eigenen Meinung zu stärken. Opfer von Mobbing, Gewalt und sexuellen Übergriffen werden in den meisten Fällen manipuliert, deshalb ist Stärke und Wissen in diesem Bereich bei den Kindern so wichtig.

2.4.1 Verabredungen im Team zum alltäglichen Umgang mit kindlicher Sexualität

- ❖ Das Thema Sexualität muss sensibel aus Kinderaugen betrachtet werden. (Welche Informationen möchte bzw. braucht das Kind seinem individuellen Entwicklungsstand entsprechend zu diesem Zeitpunkt wirklich?)
- ❖ Präventive Maßnahmen in Bezug auf Körperwahrnehmung und Abgrenzung. (interne, externe Angebote, Alltagssituationen zur Stärkung nutzen – Stopp-Regeln, Unterscheidung von „guten und schlechten Geheimnissen“)
- ❖ Kinder werden bei Gesprächen nicht bloßgestellt.
- ❖ Kinder werden in allen Fragen ernstgenommen.
- ❖ Bei Unsicherheiten wird die Möglichkeit des kollegialen Austauschs bzw. der kollegialen Fallberatung genutzt.
- ❖ „4Vier-Augen-Prinzip“: Wichtige bzw. kritische Gespräche oder Tätigkeiten sollten grundsätzlich von zwei Personen geführt bzw. ausgeführt werden. Dieser Aspekt ist besonders wichtig, um auch uns als Pädagogen abzusichern.
- ❖ Wir geben den Eltern eine Rückmeldung, wenn ihr Kind weiterführende Fragen hat, es ein Thema besonders beschäftigt oder es „Vorkommnisse“ oder Grenzüberschreitungen zwischen Kindern gegeben hat.

Da es für uns von zentraler Bedeutung ist, dass unsere Schule ein sicherer Ort für Kinder ist, werden Mitarbeitende der GGS Alsdorf-Annapark an Fortbildungen teilnehmen, die sich mit dem Schutz von Kindern vor Gewalt beschäftigen. Das Wissen um konkrete Vorgehensweisen, bestärkt unsere Mitarbeitenden in ihrem alltäglichen Tun und ihrer Handlungssouveränität.

3. Umgang mit Grenzverletzungen und Gewalt

3.1 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse dient uns Mitarbeitenden der GGS Alsdorf-Annapark als Instrument um mögliche Schwachstellen bzgl. des bisherigen Umgangs mit Gewalt- und potentiellen Gefährdungssituationen feststellen zu können.

Die daraus resultierenden Defizite und Gefahrenpunkte werden regelmäßig und anlassbezogen evaluiert, durch spezielle Interventionen minimiert und im bestmöglichen Fall vollständig behoben.

Innerhalb der Risikoanalyse zählen unter anderem die Punkte:

- ❖ Räumliche Bedingungen/Gegebenheiten
- ❖ Sensible Situationen und Gelegenheiten
- ❖ Potentielle Missverständnisse bzgl. der Kommunikation und Absprachen
- ❖ Fehlende Transparenz von Zuständigkeiten, Entscheidungen und Durchführungen im schulischen Kontext

All diese Faktoren können für einen möglichen TäterIn begünstigende Rahmenbedingungen bei einer potentiellen Durchführung von Missbrauchs- und Gewalttaten schaffen.

3.2 Beschwerdemöglichkeiten

Allen Mitgliedern der gesamten Schulgemeinde stehen verschiedene Beschwerdewege und Gelegenheiten für ein Beschwerdegespräch offen, die klar kommuniziert werden müssen:

- ❖ Gespräche mit Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften, der Schulleitung, dem Lehrerrat, der Elternvertretung, der Schulsozialarbeiterin, der OGS-Leitung, dem Schulträger

Die Beschwerden werden vertraulich und respektvoll behandelt, sodass sich der/die Beschwerdeführende unterstützt und ernstgenommen fühlen kann und seine Rechte gewahrt werden.

Liegt ein Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt oder ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung (gem. §8a SGB VIII) vor, wird umgehend die Schulleitung in Kenntnis gesetzt und eine InsoFa-Beratung über die Schulsozialarbeit in Anspruch genommen.

Das Kindeswohl steht an oberster Stelle. In begründeten Verdachtsfällen müssen die üblichen Grenzen der Vertraulichkeit überschritten werden, da sich eine dienst- und strafrechtliche Relevanz ergeben kann. Dies betrifft ggf. auch digitale Gewalt, da das Internet keinen straffreien Raum darstellt. Auch in solchen Situationen ist es besonders wichtig, dass die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um das Kind zu schützen.

Der Begriff „Gewalt“ ist sehr weitreichend. Die unterschiedlichen Formen von Gewalt sollen im vorliegenden Schutzkonzept Berücksichtigung finden.

Gewaltausübung kann sichtbar oder unsichtbar erfolgen. Bei einer gewalttätigen Handlung werden die Grenzen und Rechte des betroffenen Kindes missachtet.

3.3 Formen von Gewalt

Physische Gewalt

Die physische Gewalt bezieht sich auf die Ausführung von gewalttätigen Handlungen mit Einsatz des Körpers und zählt daher auch zu der sichtbaren Gewaltausübung, da sie bei der Durchführung ggf. visuell wahrgenommen werden können und oftmals auch sichtbare Spuren am Körper des betroffenen Kindes hinterlassen.

Beispiele physischer Gewaltausübung:

- ❖ schlagen, treten, fesseln, schütteln, schubsen, stoßen, anspucken, „grobes Festhalten“
- ❖ nonverbale Provokationen (z.B. „Mittelfinger zeigen“ oder „verletzendes Nachahmen/Imitieren“)
- ❖ „grenzüberschreitendes“ Anfassen
- ❖ Eigentum zerstören, stehlen

Psychische Gewalt

Bei der psychischen Gewaltausübung wird das seelische Wohl des Kindes angegriffen bzw. verletzt. Die Ausübung dieser Gewaltform findet überwiegend in verbaler Form statt.

Beispiele psychischer Gewaltausübung:

- ❖ andere zu etwas zwingen, nötigen

- ❖ bedrohen, einschüchtern, erpressen, Angst einflößen
- ❖ mobben, ausgrenzen, ignorieren, verleumden
- ❖ anschreien
- ❖ bloßstellen, auslachen
- ❖ beleidigen
- ❖ sexistische oder diskriminierende Äußerungen machen

Digitale Gewalt

Wir leben in einer Welt, die sich im Hinblick auf die Digitalisierung stets weiterentwickelt und dadurch viele Möglichkeiten bietet, jedoch gleichzeitig auch viele Gefahren mit sich bringen kann.

Beispiele digitaler Gewalt

- ❖ Mobbing auf sozialen Plattformen wie z.B. TikTok, Instagram, Snapchat, Facebook etc. oder via Kommunikations-Apps (WhatsApp etc.)
- ❖ Schriftliche Beleidigungen, Drohungen, sexistische oder rassistische Nachrichten, „Hasskommentare“
- ❖ Das bewusste Verbreiten von Bildern und Videos eines Kindes gegen seinen Willen.
- ❖ Aufnehmen/Aufzeichnen von Bildmaterial gegen den Willen des Kindes

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt und sexualisierter Machtmissbrauch beziehen sich auf das Überschreiten der Intimsphäre eines Kindes auf unterschiedliche Art und Weise.

Beispiele sexualisierter Gewalt:

- ❖ „grenzüberschreitendes“ Anfassen
- ❖ Anfassen/Berühren eines Kindes gegen seinen Willen unter Missachtung der Intimsphäre des Kindes.
- ❖ sexualisierte Andeutung bzw. provokante Äußerungen
- ❖ vorsätzliche Missachtung der Intimsphäre eines Kindes (z.B. beim Toilettengang, Kleidungswechsel in Umkleide etc.)
- ❖ Aufforderung eines Kindes zu sexualisierten Handlungen

3.4 Vier Fallbeispiele und mögliche Handlungsoptionen

An unserer Schule herrscht eine 0-Toleranz Strategie gegenüber jeglicher Form von Gewalt. Hierbei liegt der Fokus auf der pädagogischen Geschlossenheit.

Im Folgenden werden vier Alltagssituationen beispielhaft beleuchtet, um angemessene Reaktions- bzw. Umgangsmöglichkeiten aufzuzeigen;

- ❖ Bei sexualisierter Sprache und Beleidigungen („ficken“, „bumsen“, „schwul“):

- ruhig bleiben
- Die sachliche Definition des Wortes ggf. erklären lassen
- auf die Sachebene gehen
- verschiedene Perspektiven aufzeigen
- ❖ Bei Entblößung von intimen Körperteilen:
 - Falls noch notwendig: Aufforderung die entsprechenden Körperteile umgehend zu bedecken
 - Kind zur Seite nehmen
 - auf die Sachebene gehen
 - Schule als öffentliche Institution wahrnehmen in Abgrenzung zum häuslichen Umfeld
- ❖ Bei Fragen mit sexuellem Hintergrund („Was ist eine Nutte?“)
 - Hinterfragen, wie weitreichend die Antwort sinnvoll ist (Vorwissen, Alter, individueller Entwicklungsstand)
 - Kindgerechte und ehrliche Antwort anbieten mit Blick auf die Notwendigkeit
- ❖ Wenn Kinder sich zurückziehen, um sich zu küssen:
 - Im Zuge der kindlichen Sexualität ist dieses Verhalten grundsätzlich als normal zu betrachten, dennoch könnte diese Situation Grund dafür sein, genauer hinzuschauen:
 - sollten derartige Situationen häufiger initiiert werden.
 - sollten Grenzverletzungen stattgefunden haben.
 - sollten diese Handlungen nicht zum Entwicklungsstand der Kinder passen.
 - Kontaktaufnahmen mit der Klassenleitung zur besseren Einschätzung der Situation.
 - gegebenenfalls Informieren der Eltern

4. Präventionsmaßnahmen

4.1 Rechte und Pflichten der SchülerInnen

Zu einem wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander müssen auch die SchülerInnen einen Beitrag leisten und das Recht auf Beteiligung und Beschwerde wahrnehmen können. Um sie dazu zu befähigen, werden sie in der Klassengemeinschaft (z.B. im Klassenrat) sowie durch spezifische Angebote in Kleingruppen (z.B. Streitschlichter, Sozialtraining o.ä.) in diesem Bereich gefördert.

4.2 Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden sind durch den Verhaltenskodex (s. Punkt 2), die Teilnahme an Fortbildungen und Falldarstellungen, die Vorlage von Dokumentationen und einer regelmäßigen Evaluation der Risikoanalyse geregelt.

4.3 Präventionsprojekte und Veranstaltungen

Konkrete Projekte in einzelnen Klassenstufen oder ggf. jahrgangsübergreifend werden innerhalb der Jahrgangsteams abgestimmt und initiiert. Dabei wird der Lehrplan berücksichtigt, themenbasierte Angebote durchgeführt, sowie situationsbezogen im Klassenverband oder Kleingruppen zu entsprechenden Themen gearbeitet. Darüber hinaus ist es wünschenswert, thematische Elternabende durchzuführen, um die Eltern und Sorgeberechtigten in die Präventionsarbeit mit einzubeziehen und sie in ihrer besonderen Rolle zu stärken.

5. Partizipation

Im Sinne der Partizipation haben wir uns zum Ziel gesetzt, unsere Kinder auf dem Weg zu starken, selbstbewussten und demokratiefähigen Mitgliedern unserer Gesellschaft zu begleiten. Dazu möchten wir aktiv Gelegenheiten schaffen, um Erfahrungsräume der Selbstwirksamkeit zu schaffen. Wir ermutigen Kinder, Entscheidungen zu treffen, eigene Ideen zu entwickeln und diese auch zu vertreten.

Folgende Möglichkeiten der Teilhabe bzw. der Mitsprache sind in unserem Schulprogramm verankert:

- ❖ Im Klassenrat oder vergleichbaren Angeboten im Klassenverband finden unsere Kinder mit ihren individuellen Anliegen Gehör und entwickeln innerhalb dieser Gemeinschaft Lösungsmöglichkeiten und individuelle Ideen
- ❖ Abstimmung über Ausflugsziele (falls möglich)
- ❖ Bestehende Regeln werden mit den Kindern besprochen und ggf. angepasst.
- ❖ Projektwochen
- ❖ Zirkuswoche
- ❖ Tage der Offenen Tür
- ❖ In der OGS dürfen die Kinder den Ablauf des Nachmittages nach den eigenen Wünschen mitgestalten (Teilnahme an den offenen Angeboten, Freispiel in den Gruppen oder dem Außengelände). Dies gilt auch für die Ferienbetreuung.

6. Qualitätssicherung / Dokumentation der Prozesse

Gespräche, Beratung, Verdachtsfälle, Fallberatungen und erwiesene Vorkommnisse sowie die Kooperationen mit außerschulischen Partnern werden sorgfältig dokumentiert und unter der Wahrung von Diskretion ausgewertet, um ggf. zu veränderten Risikoeinschätzungen, Beratungsformen oder Beschwerdewegen zu gelangen.

In Verdachtsfällen von (sexualisierter) Gewalt ist eine sorgfältige Dokumentation, Amtsverschwiegenheit und nachhaltige Aufarbeitung der Vorkommnisse unabdingbar, um die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren. Dazu gehören auch geeignete Supervision / Fallberatungseinheiten bei unbegründetem Verdacht bzw. der Entlastung vom Verdacht (siehe Anhang).

7. Kinderschutzfragen im Rahmen der Personalführung

Bei Neueinstellung werden dem pädagogischen Personal bereits bei der Einstellung das Schutzkonzept der Schule sowie eine Selbstverpflichtungserklärung vorgelegt. Die Selbstverpflichtungserklärung wird allen an der Schule tätigen Kräften – auch (Tages)PraktikantInnen, Schulbegleitungen etc. – ausgehändigt und von ihnen vor Arbeitsantritt ausgefüllt entgegengenommen.

- ❖ Es steht ein externe „InsoFa“-Kraft (Insoweit erfahrene Fachkraft) zur Verfügung, die kontaktiert werden kann.
- ❖ Die Teilnahme an Supervisionen sowie Fallberatung wird ermöglicht.
- ❖ Einschlägiges Informationsmaterial auch externer Anbieter wird zur Verfügung gestellt. Die Schulleitung leitet dies weiter und ermöglicht die Teilnahme an Fortbildungen.

Über die genannten Maßnahmen hinaus ist die Schulleitung im Rahmen der Personalführung täglich für eine fehlerfreundliche, wertschätzende und offene Kultur in der Einrichtung verantwortlich.

8. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern

Wir sind uns unseres Erziehungsauftrags bewusst, weshalb uns eine vertrauensvolle, offene und wertschätzende Kooperation mit den Familien wichtig ist. Uns ist daran gelegen, den Eltern gegenüber die Abläufe des Vormittags und Nachmittags transparent zu machen. Hierzu ist auch die Einsicht unserer Homepage möglich. Neben „Tür- und Angelgesprächen“ und geplanten Elterngesprächen bieten wir zusätzlich die Möglichkeit der Information und des Dialogs bei Bedarf. Dazu können individuelle Termine mit den Mitarbeitenden vereinbart werden.

Es hat sich gezeigt, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Familien die Zufriedenheit der Eltern und auch der Kinder steigert.

9. Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Die Arbeitsgemeinschaft hat das vorliegende Schutzkonzept in einem intensiven Arbeitsprozess erstellt. Wir sind uns bewusst, dass es kein endgültiges Ergebnis darstellt, sondern zukünftig immer wieder reflektiert und ggf. erweitert und überarbeitet werden muss.

Für den Fall, dass wir Hinweise durch Mitarbeitende, Eltern, Kinder oder Außenstehende bekommen, dass ein Kind Übergriffen oder Missbrauch ausgesetzt war oder ist, gibt es festgelegte Handlungsschritte mit juristisch verbindlichen Schritten, denen auch alle Mitarbeiter der Grundschule Alsdorf-Annapark unterliegen.

Bestimmte Berufsgruppen – u. a. LehrerInnen, pädagogisches Personal, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe – sind dazu verpflichtet, einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu melden. Diese Verpflichtung geht aus den Regelungen zum Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII hervor.

In § 42 Absatz 6 Schulgesetz NRW ist festgeschrieben, „dass die Sorge für das Wohl der SchülerInnen es erfordert, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet durch ihre Schulleitung rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderen Stelle.“

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), welches im Bundeskinderschutzgesetz aufgenommen wurde, führt Regelungen beim Ablauf von möglichen Kindeswohlgefährdungen auf.

**#GEMEINSAM
ZUKUNFT
GESTALTEN**



„Ich muss etwas tun“ Rahmenvereinbarung und Wegweiser zum Kinderschutz an Schulen

der Jugendämter in der StädteRegion
und des Schulamtes für die StädteRegion Aachen

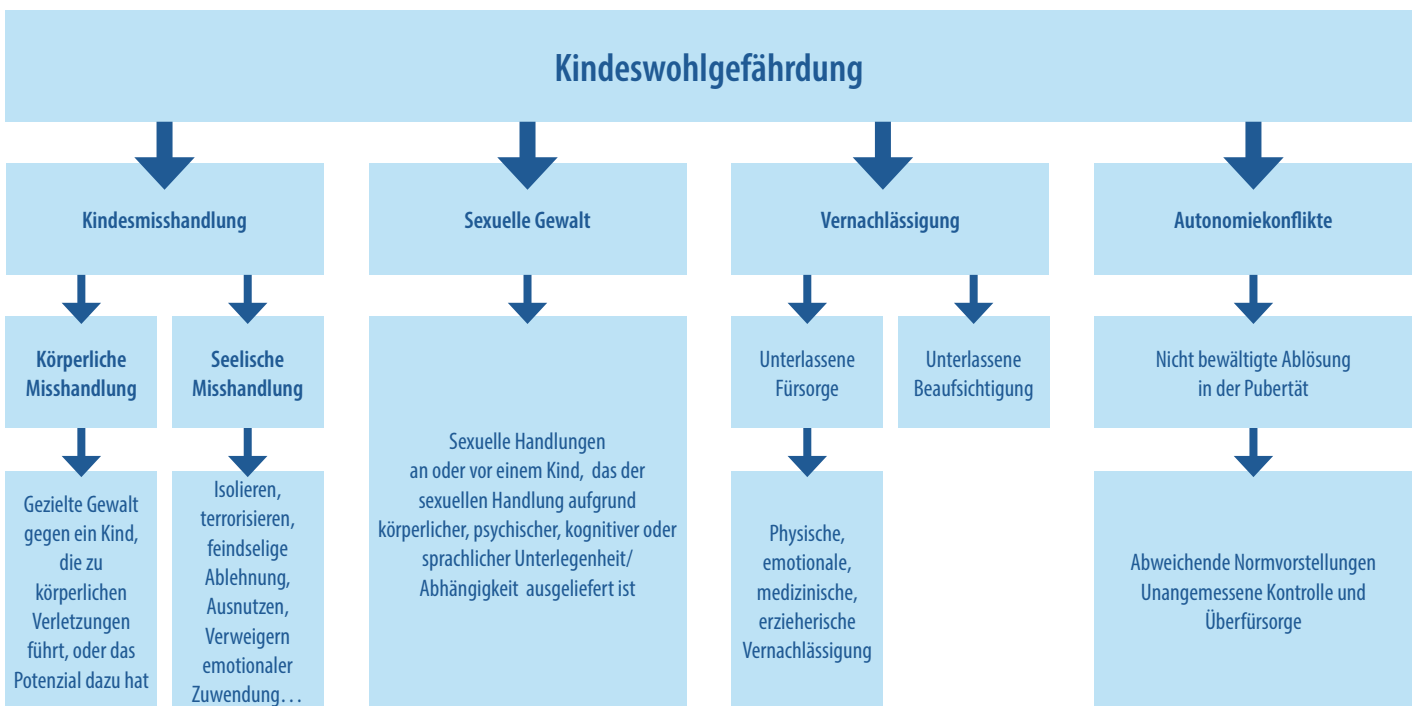


III. Handlungsleitfaden

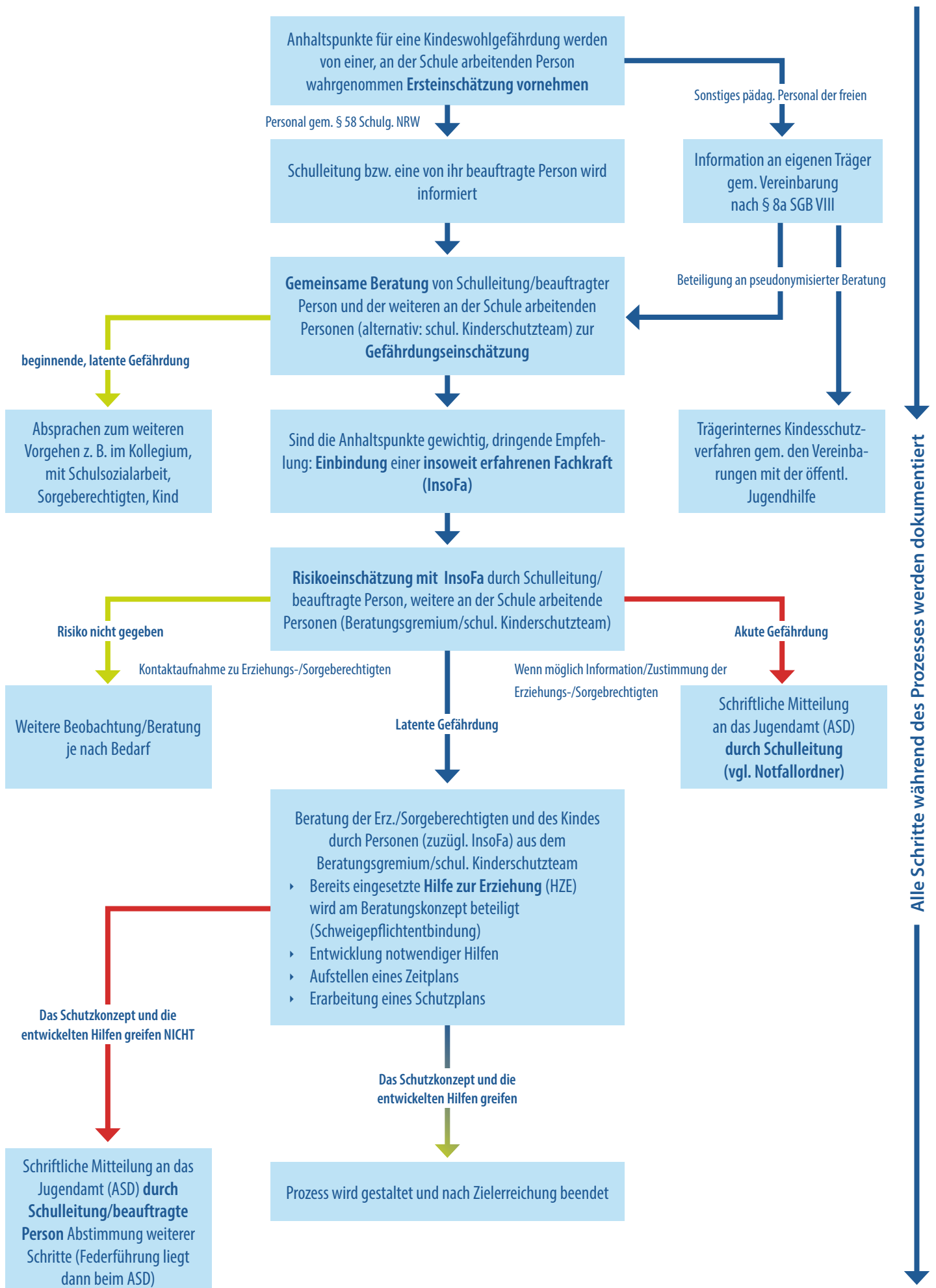
1. Kindeswohlgefährdung

Definition

Kindeswohlgefährdung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder sorgeverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Unterlassung kann aktiv oder passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Kindeswohlgefährdung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden und bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.



3. Handlungsablauf an Schulen bei Kindeswohlgefährdung gemäß der Rahmenvereinbarung zum Kinderschutz



Beobachtungsbogen zur Gefährdungseinschätzung bei möglicher Kindeswohlgefährdung			
Beobachtung Kind/Jugendliche_r			
Name des Kindes:			geb. am:
Klasse:	Schbsj:		
Fallführende Lehrkraft:			Datum:
			+ / + / + / +
Körperpflege	Haare: verfilzt, Kopfläuse, ungewaschen		
	Nasenfluss (kein Taschentuch)		
	Körpergeruch: Urin/Kot, extreme Körperausdünstung		
	Zahnschaden		
	Ekzeme, Parasiten (Läuse, Krätze)		
Ernährung	auffallend untergewichtig		
	auffallend übergewichtig		
	Keine Pausenbrote		
	Pausenbrote zu fett, zu viel Süßes		
Motorik	auffällige Unruhe		
	regelmäßiges unruhiges Zucken (Tics)		
	Koordinationsstörungen		
	Antriebsarmut, Gleichgültigkeit		
	Defizite in der Feinmotorik (Greifen, Malen, Schreiben, Schneiden)		
Sprache	Sprachstörungen: Stottern, Poltern, Lispeln, Nuscheln		
	Sprachrückstände, -defizite, Mutismus (Kind spricht nicht)		
	Wortschatz, sexualisierte Sprache		
Bekleidung	Ungepflegter Zustand: schmutzig, zerrissen		
	Nicht der Witterung angepasst: kein ausreichender Wetterschutz		
	Nicht der Situation angepasst: keine ausreichende Bewegungsfreiheit (zu klein, zu eng), zu kleine/zu große Schuhe		
	von Eltern aufgezwungene Kleidung, die dem Kind peinlich ist, Erwachsenenkleidung kleiner „Lolitas“, aufreizende Kleidung, sehr modisch, sehr teuer im Verhältnis zum übrigen Lebensstandard		
Entwicklung	körperliche Entwicklungsverzögerungen: Größe, Gewicht, Ernährungszustand Über-Ängstlichkeit, verschüchtert, eingeschüchtert, phobisch, autistisch		
	Verhalten gegenüber Fremden: Distanziert, ängstlich, schüchtern, zittern, offen, distanzlos, aufdringlich		
	Kulturtechniken: Alleine essen, trinken, anziehen/ausziehen		
	Verstehen und reproduzieren, Phantasie, Sachschilderungen/Erklärungen		
Sonstige Beobachtungen/ Bemerkungen			

Beobachtung Kind/Jugendliche_r		
		+ / + + / + + +
Anzeichen für körperliche Gewalt/ Züchtigung	Hautrötungen, Hautabschürfungen	
	Wunden an den Handgelenken, Armen, Unterschenkel, Hals	
	Blaue Flecken, Striemen	
	Beulen, aufgeplatzte Lippen, offene Wunden, eingeschlagene / abgebrochene Zähne, länger anhaltende Schmerzen	
	Würgemale	
	Merkmale von Schütteltraumen: Erbrechen, Benommenheit, Griffmarken an Brust und Armen, Krampfanfälle, Wirbelbruch	
	Verbrennungen: Brandwunden, kreisförmige Verbrennungen am Körper, Handteller, Fußsohlen von Zigaretten, großflächige Brandwunden am Gesäß	
Verhalten außerhalb der Schule	Hält sich zu unangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)	
	Hält sich an jugendgefährdenden Orten (Stricher- oder Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub) auf	
	begeht häufig Straftaten	
Schulische Leistungen	Nachlassen und/oder erhebliche Veränderung im Lernverhalten	
	Verändertes und wechselnde Arbeitsverhalten in Konzentration, Ausdauer, Anfertigung der Hausaufgaben, selbständigem Arbeiten	
	Nachlassen der schulischen Leistungen, plötzliche Verschlechterung des Notenspiegels	
Verhalten im schulischen Kontext	Sowohl verstärkt extravertiertes, mit überdrehtem oder aggressivem Kontaktverhalten als auch verstärkt introvertiertes Verhalten in Verbindung mit vermehrten Ängsten	
	Veränderung des Kontaktverhaltens, sozialer Rückzug, bedrückte Stimmung	
	stark wechselnde Stimmungslagen (emotionale Instabilität)	
	massive unentschuldigte und entschuldigte Schulversäumnisse	
Soziale Situation	Isolation der Familien im Wohnumfeld	
	Desintegration in der eigenen Familie („Sündenbock“, „Schwarzes Schaf“)	
	fehlende Tagesstruktur, insbes. fehlender Tag-Nacht-Rhythmus	
Sonstige Beobachtungen/ Bemerkungen		

Beobachtung Familie / Erziehungs-/Sorgeberechtigte		
		+ / ++ / +++
Verhalten der Erziehungs-/Sorgeberechtigte	Massive Beschimpfung, Verängstigung oder Erniedrigung des Kindes	
	Gewähren dem Kind unbeschränkten Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien	
	Isolieren (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)	
	Wiederholte und/oder schwere Gewalt zwischen den Eltern	
familiäre Situation	Existenzielle finanzielle Notlage, Arbeitslosigkeit	
	Trennungs- und Scheidungskonflikte	
	Anstiftung des Kindes zu Straftaten (z.B. Diebstahl, Bettelei)	
	Kind wird über einen unangemessenen langen Zeitraum allein gelassen oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen	
Situation der Erziehungs-/Sorgeberechtigten	Berauschte und/oder benommene Erscheinung der Eltern (Hinweis auf Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch)	
	Hinweis auf nicht behandelte psychiatrische Erkrankung der Eltern	
	Stark verwirrtes Erscheinungsbild / Apathie / Suizidalität	
	Fehlende Krankenversicherung	
Wohnsituation	Obdachlosigkeit (Kind bzw. Familie lebt auf der Straße)	
	Wohnung ist stark vermüllt / verdreckt	
	Wohnung weist Spuren von Gewaltanwendung (z.B. stark beschädigte Türen) auf	
	Gefahren im Haushalt werden nicht beseitigt (z.B. defekte Stromkabel, Spritzbesteck)	
	Zu geringer Wohnraum (z.B. Ein-Zimmer-Wohnung)	
	Fehlende oder defekte Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser	
	Nicht artgerechte und gesundheitsschädliche Tierhaltung	
Sonstige Beobachtungen/ Bemerkungen		

Ergänzender Beobachtungsbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Beobachtung Kind/Jugendliche_r

Name des Kindes:		geb. am:	
Klasse:	Schbsj:		
Fallführende Lehrkraft:		Datum:	
			+ / + / + / +
Spezifische Hinweise, die auf sexuelle Gewalt hindeuten können	Aussagen und Andeutungen über erlebte sexuelle Handlungen		
	Sexualisiertes Verhalten (Kind spielt Handlungen nach oder fordert andere dazu auf)		
	Wissen über sexuelle Praktiken, die nicht altersgemäß sind		
	Stark sexualisierte Sprache, neue ungewöhnliche Namen für Genitalien		
	Zeichnungen von Geschlechtsteilen oder sexuellen Praktiken		
	Ungewöhnliche Verletzungen und Hämatome, bspw. an den inneren Oberschenkeln; Rötungen und Schwellungen im Intimbereich		
	Frühe Schwangerschaft, insbesondere mit der Weigerung den Kindesvater zu nennen		
Unspezifische Hinweise (Körper, Verhalten und Psyche), die auf sexuelle Gewalt hindeuten können. Jede Verhaltensveränderung ist ein Hinweis, dass etwas nicht stimmt. Die unspezifischen Hinweise lassen insbesondere dann Rückschlüsse auf ein mögliches missbräuchliches Geschehen zu, wenn sie vermehrt oder in extremer Ausprägung und zusammen mit anderen der benannten Auffälligkeiten auftreten.			
Körperliche Anzeichen	Chronische unspezifische Bauch- und Kopfschmerzen		
	Notorische Müdigkeit		
	Neigung zu Ohnmachtsanfällen		
	Panikattacken		
	Plötzlich auftretende „Tics“		
	Einnässen oder Einkoten		
Verhalten und Psyche	Essstörungen		
	Alkohol-, Tabletten-, Drogenkonsum		
	Abwehr, Weinen, Erstarren, Verkrampfen etc. bei Körperkontakt		
	Kontaktvermeidung, Fremdenangst		
	Isolation, Rückzug, keine bzw. rapide Abnahme altersentsprechender Freunde		
	Extremer unerklärlicher Leistungseinbruch, unerklärliche plötzliche Schulprobleme, Schwänzen		
	Vernachlässigtes, ungepflegtes Äußeres, abwertende Kommentare zum Aussehen und Körper, Tendenz den Körper unter weiter Kleidung zu verstecken		
	Mangelnder Selbstschutz gegenüber Grenzüberschreitungen, Ausbeutung, Hänkeln usw., Übernahme der Opferrolle		
	Selbstverletzendes Verhalten (ritzen,...)		
	Distanzloses oder besonders aufreizendes Verhalten im Kontakt		
	Schnelles Ausflippen und aggressive Reaktionen bei Nichtigkeiten		
	Entwickeln regressiver Verhaltensweisen (Rückfall auf frühere Altersstufe)		
	Dissoziatives Verhalten (Wegträumen, geistig absent sein)		
	Zwangshandlungen (z.B. Waschzwang), Marotten		
	Mutismus (Kinder sprechen nicht)		
	Bei Teenagern: häufige Partnerwechsel, Promiskuität, Prostitution		
	Depressive Tendenzen bis hin zu Selbstmordgedanken		

Sonstige Beobachtungen/ Bemerkungen	
--	--

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft

8. Checkliste Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung (KWG) für Schulen

Name Fall führende Kraft:		
Schulleitung:		
Name des Kindes:		
Erziehungs-/Sorgeberechtigte:		
Verfahrensschritt:	Datum:	
Anlass Beobachtung durch: ☐ Klassenlehrer_in ☐ Fachkraft ☐ Dritte Name: _____ ☐ Anonym		Beschreibung, ggfls. Anlage
Erster kollegialer Austausch mit z. B ☐ Förderkonferenz ☐ schul. Kindesschutzteam ☐ Beratungslehrer_in ☐ Schulleitung ☐ Schulsozialarbeiter_in ☐ OGS		Ergebnis, ggfls. Anlage:
Gefährdungseinschätzung unter Verwendung von Notfallordner und Bogen A durch Fall führende Lehrkraft, der insoweit erfahrenen Fachkraft und ☐ Krisenteam ☐ Beratungslehrer_in ☐ Schulleitung ☐ Schulsozialarbeiter_in ☐ OGS		Ergebnis, ggfls. Anlage:

Verfahrensschritt:		Datum:	
Vor einer Mitteilung an das Jugendamt:		Informationen der Betroffenen:	
Lehrkraft:		☐ Ist erfolgt ☐ Ist nicht erfolgt, weil:	
Mitteilung an das Jugendamt (Bogen D)		☐ mündlich am:	
		An folgende Personen: ☐ schriftlich	
Eingangsbestätigung des Jugendamtes		Fallverantwortlich ist dort: Name:	
(vorläufiger Abschluss):		Datum:	
Fall führende Lehrkraft		Schulleitung	

9. Vorlage zur Mitteilung an das zuständige Jugendamt bei der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG)

Briefkopf der Schule

--

Die Mitteilung sollte konkret, kurz und prägnant sein. Stichworte reichen.
Datum und Unterschrift nicht vergessen!

Vorlage zur Mitteilung an das zuständige Jugendamt bei der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG)

Rahmeninformationen
Kontaktdaten der Institution und Name der Leitung
Fall führende Lehrkraft
Hat eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft stattgefunden?
Institution und Name der insoweit erfahrenen Fachkraft
Wann haben Gespräche (auch telefonisch) mit der insoweit erfahrenen Fachkraft stattgefunden? (Datum)
Wer hat an den Gesprächen teilgenommen? (Leitung, Beratungsstelle, Schulpsychologischer Dienst,...)
Ergebnis mit der insoweit erfahrenen Fachkraft
Konkrete Informationen
Daten des Kindes (Name, Anschrift, Geburtsdatum)
Daten der Erziehungs-/Sorgeberechtigten (Anschrift(en), Telefonnummer(n), E-Mail)
Familienstand (auch andere wichtige Bezugspersonen wie Großeltern nennen)
Familiensituation (evt. belastende Lebenssituation)
Das Kind ist bekannt seit
Gesundheit des Kindes (Behinderung, chronische Krankheit, guter Allgemeinzustand)

Körperliche, seelische und kognitive Verfassung des Kindes (Zurückgezogenheit, Extravertiertheit, mögliche Entwicklungsverzögerungen, gute Intelligenz)	
Seit wann machen Sie sich Sorgen?	
Welche Anhaltspunkte gibt es? Wer hat was, wann, wie oft beobachtet?	
Aussagen des Kindes:	
Beobachtungen (Fakten)	
Welche Gefährdungsbereiche treffen aus Ihrer Sicht zu?	
☐ körperliche Gewalt (Erziehungsgewalt) ☐ häusliche Gewalt (Partnergewalt) ☐ sexuelle Gewalt (betroffenes oder übergriffiges Kind) ☐ gesundheitliche Gefährdung ☐ Aufsichtspflichtverletzung ☐ Aufforderung zu schwerster Kriminalität	☐ Autonomiekonflikt ☐ Massive Entwicklungsverzögerung ☐ seelische Gewalt/Vernachlässigung ☐ Verwahrlosung/Vernachlässigung ☐ unzureichender Schutz vor Gefahr durch Dritte ☐ sonstige Gefährdung (Suizidalität, drogen-, Alkoholkonsum, etc.)
Was bräuchte das Kind aus Ihrer Sicht? (konkrete Beispiele nennen)	
Wurde mit dem Kind bereits ausdrücklich über Ihre Sorge gesprochen? Wann?	
Wurde mit Blick auf die Eltern etwas veranlasst?	
Was wurde unternommen, um die Gefährdung abzuwenden? (z.B. Gespräche und Vereinbarungen)	
Zu welchem Zeitpunkt?	
Wie haben die Eltern reagiert? (Nehmen Sie Hilfe an, sind sie kooperationsbereit/kooperationsfähig?)	
Welche Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht zur Familie?	
Gibt es Bedingungen, die zu beachten sind?	
Wie hoch schätzen Sie das Gefährdungsrisiko ein?	
☐ Kindeswohlgefährdung droht, Hilfen sind erforderlich ☐ Kindeswohlgefährdung liegt akut vor – Krisenintervention ist notwendig	
Begründung der Einschätzung (z. B. Kind ist lange bekannt, Verhalten hat sich plötzlich verändert?)	
Gibt es Bedingungen, die zu beachten sind?	
Datum	Unterschrift (Schulleitung, bzw. Stellvertretung)/Stempel der Schule

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
- §§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, die Schulleitung über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- Ich begegne Kindern und Jugendlichen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte auf ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Wenn ich Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende im Schulalltag, bei Angeboten und Aktivitäten, bewusst wahrnehme, spreche ich meine Eindrücke unverzüglich bei den Beteiligten offen an. Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informiere ich die Schulleitung über den Sachverhalt. Sollte ich mir unsicher sein bzw. die Beteiligten nicht ansprechen wollen, informiere ich unverzüglich die Schulleitung.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift